



Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Verband der Sachverständigen und Datenschutzbeauftragten e.V.

Name der Firma:		
Name des Firmeninhabers:		Vorname:
Straße, Haus-Nr. / Postfach:	Telefon:	Fax:
Postleitzahl / Wohnort:		Mobil:
Geburtsdatum/-Ort:	Beruf/Branche:	Mitarbeiteranzahl:
E-Mail-Adresse:		

Bei juristischen Personen:

Name der Firma:		
Name des gesetzlichen Vertreters:		Vorname:
Straße, Haus-Nr.:	Telefon:	FAX:
Postleitzahl:	Wohnort:	Mobil:
Geburtsdatum/-Ort:	Beruf / Branche:	Mitarbeiteranzahl:

Durch die Unterzeichnung dieses Aufnahmeantrags werden die Satzung und die Ordnung des Verband der Sachverständigen und Datenschutzbeauftragten e.V., sowie dessen Beitragsbestimmung, in der jeweils geltenden Fassung anerkannt.

Die Entscheidung des Vorstands über den Aufnahmeantrag wird dem Antragssteller schriftlich mitgeteilt. Bei einem positiven Aufnahmebescheid wird eine **Aufnahmegebühr in Höhe von 75,00€ zzgl. 19% MwSt. 14,25€, brutto 89,25€** erhoben. Mit Aufnahme des Antragstellers wird der erste **Beitrag in Höhe von 455,05€ zzgl. 19% MwSt. 86,46€, brutto 541,51€** bzw. **der entsprechend anteilmäßige Jahresbeitrag**, fällig.

Die Mitgliedschaft kann laut Satzung **nur zum Ende eines Jahres mit einer Frist von mindestens drei Monaten** vor Ablauf des Jahres schriftlich gekündigt werden (Einschreiben mit Rückschein).

Der Antragsteller ist damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der beantragten Mitgliedschaft mittels dieses Aufnahmeantrags erhobenen Daten gespeichert werden und an alle betroffenen Verbandseinrichtungen übermittelt werden. Diese Daten sind für den Verband freier Kraftfahrzeug-Sachverständiger e.V. und seinen Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Mitgliedsbetreuung/Verwaltung, im Rahmen der mitgliedschaftlichen Beziehungen, erforderlich.

Fügen Sie bitte bei Rücksendung des Aufnahmeantrags folgende Unterlagen bei:

- **polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)**
- **zwei Passfotos**
- **Kopie Ihres Meisterbriefs/Technikerzeugnisses/Diploms**
- **evtl. vorhandene Weiterbildungsnachweise**
- **weitere berufliche Qualifikationsnachweise**
- **Ausweiskopie, Vorder- und Rückseite**
- **Erhebung-/ Ernennungsurkunde zum Datenschutzbeauftragten**

Beiliegende Satzung gelesen und verstanden

Kundenberater:

Ort, Datum.....

Unterschrift des Antragstellers.....

Firmenstempel

.....



Stempel-Bestellung

Name:

Vorname:

Hiermit bestelle ich einen Mitgliedsstempel zum Preis von netto 30,60€, zzgl. 19% MwSt. 5,81€, brutto 36,41€, für die Dauer der Verbandsmitgliedschaft **als Nutzungsgebühr**. Ich verpflichte mich, diesen nur persönlich als Alleinberechtigter mit meiner beim Verband der Sachverständigen und Datenschutzbeauftragten (VSD) e.V. hinterlegten Unterschrift zu nutzen.

Ich verpflichte mich, den Stempel ordnungsgemäß zu verwahren und gegen Missbrauch durch Dritte zu sichern. Den evtl. Verlust des Stempels werde ich unverzüglich melden.

Ich bin damit einverstanden, dass eine Ersatzbestellung auf dem Stempel kenntlich gemacht ist.

Ich verpflichte mich, keine Duplikate des Stempels anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verband der Sachverständigen und Datenschutzbeauftragten e.V. werde ich diesen Stempel unverzüglich zurückgeben.

Mir ist bekannt, dass ich den Verbandsmitgliedsstempel nur als rechtlich gültiges Verbandsmitglied führen darf (Mitgliedsbeitrag nicht rückständig).

Meine Unterschrift bei Verwendung des Stempels ist wie folgt:

.....
Unterschrift

Lastschrift-Einzugsermächtigung

Zahlungsweise: ☐ jährlich ☐ halbjährlich + 3% ☐ vierteljährlich + 5% ☐ monatlich + 8% (bitte ankreuzen)
Unterjährige Zahlungsweise nur gegen Lastschrift-Einzug

Hiermit ermächtige(n) ich/wir Sie widerruflich, die von mir / uns zu entrichtenden Zahlungen der Gebühren bei Fälligkeit zu Lasten meines / unseres Kontos

Name des Kontoinhabers:

IBAN:

BIC:

Name/Ort des Kreditinstitutes:

mittels Lastschrift einzuziehen.

.....
Ort, Datum

.....
Firmenstempel und Unterschrift



**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des
Verbandes der Sachverständigen und Datenschutzbeauftragten e.V. (VSD e.V.)**

§ 1 Gegenstand

Der VSD e.V. führt Seminare / Prüfungen zur Fort- und Weiterbildung von Sachverständigen im entsprechenden Tätigkeitsfeld durch. Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den VSD e.V. werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 2 Teilnahmekreis

Die Teilnahme steht allen Personen offen, die der entsprechenden Zielgruppe angehören. Der VSD e.V. weist darauf hin, dass es sich bei den Fachseminaren / Prüfungen um Programme handelt, die an eine allgemeine kaufmännische und technische Ausbildung anschließen.

§ 3 Teilnahme

Die Teilnahme erfolgt auf Grund der schriftlichen Erklärung des Teilnehmers durch die Seminaranmeldung / Prüfungsanmeldung, die er an den VSD e.V. zurücksendet. Die Seminaranmeldung / Prüfungsanmeldung wird entsprechend ihres Eingangs gebucht. Die Anmeldung ist für den Teilnehmer bindend und nicht widerrufbar. Bei Umbuchung des Seminartermins / Prüfungstermins (z.B. Krankheit usw.) ist die Seminargebühr / Prüfungsgebühr zum Seminartermin / Prüfungstermin laut Anmeldung zu begleichen. Die Umbuchungskosten belaufen sich auf 25 Prozent der Seminargebühr / Prüfungsgebühr und sind sofort fällig. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt, damit eine effektive Stoffvermittlung / Prüfung erreicht werden kann.

§ 4 Kosten

Die Teilnahmegebühren beziehen sich immer auf eine natürliche Person und sind im Voraus zu entrichten. Wenn ein Teilnehmer dem VSD e.V. gegenüber seine Teilnahme erklärt hat und dem Seminar / der Prüfung fernbleibt, ist die Seminargebühr / Prüfungsgebühr verfallen.

§ 5 Datenschutz

Der Partner stimmt Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der uns im Rahmen des Vertrages überlassenen personenbezogenen Daten für vertragliche Zwecke und auf Grundlage der Datenschutzbestimmungen ausdrücklich zu.

§ 6 Veränderungsbestimmungen

Der VSD e.V. behält sich das Recht vor, einen bereits festgelegten Seminartermin / Prüfungstermin zu annullieren oder einen neuen Termin festzusetzen. Sollte kein neuer Termin durch den VSD e.V. festgesetzt werden können, gleich aus welchen Gründen, so werden die durch einen Teilnehmer bereits entrichteten Gebühren in vollem Umfang zurückerstattet. Schadensersatzansprüche gegen den VSD e.V. werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7 Ausschluss

Sofern ein Teilnehmer während einer Veranstaltung durch sein Verhalten die Durchführung des Seminars / der Prüfung stört, oder andere Teilnehmer durch sein Verhalten gestört werden, kann der VSD e.V., auch vertreten durch einen Dozenten / Prüfungsbeauftragten, einen solchen Teilnehmer von der weiteren Teilnahme ausschließen. Einen Anspruch auf Ersatz der entrichteten Gebühren hat ein solcher Teilnehmer nicht.



§ 8 Urheberrechtlicher Vorbehalt

Der Seminarinhalt / Prüfungsinhalt, sowie die dem Teilnehmer in der Veranstaltung überlassenen Unterlagen sind das geistige und alleinige Eigentum des VSD e.V.. Sie dürfen nicht vervielfältigt oder dritten Personen zugänglich gemacht werden. Video- oder Tonaufnahmen sind während der Seminare / Prüfungen nicht zulässig und untersagt. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zu Schadenersatzforderungen gegen einen solchen Teilnehmer; Verstöße während des Seminars /der Prüfung führen zum sofortigen Ausschluss des Teilnehmers und Verfall der Seminargebühr / Prüfungsgebühr.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Mönchengladbach vereinbart.

§ 10 Widerrufsrecht für Verbraucher

Die Angebote des VSD e.V. richten sich an natürliche oder juristische Personen, also Unternehmer oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung ihrer selbständigen oder gewerblichen Tätigkeit bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts handeln. Für Unternehmer gelten die folgenden Ausführungen nicht.

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen, noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Der Gesetzgeber fordert von uns den nachfolgenden Hinweis für Verbraucher:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen, ohne Angabe von Gründen, diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (**Verband der Sachverständigen und Datenschutzbeauftragten e.V., Hindenburgstr. 269, 41061 Mönchengladbach, Tel-Nr. 0211-451080, Fax-Nr. 0211-451078**) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder Telefax) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufsrechts

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Erlöschen des Widerrufsrechts

Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der VSD e.V. mit der Ausführung der Leistung (z.B. Beginn des Seminars) mit ausdrücklicher Zustimmung, bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Teilnehmers hin, vor Ende der Widerrufsfrist begonnen oder der Teilnehmer diese selbst veranlasst hat.

Ende der Widerrufsbelehrung



Aufnahmerichtlinien

Der Bewerber muss bei seinem Antrag auf

Mitgliedschaft im Verband der Sachverständigen und Datenschutzbeauftragten e.V.

folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Fachleute aus folgenden Bereichen

- KFZ-Branche
- Bau-Branche
- EDV-Branche etc.

2. Vorlage des aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses (nicht älter als 3 Monate).

3. Nachweis fundierter Kenntnisse aus den o. g. Bereichen KFZ / KFZ-Nebengewerbe, Bau / Bau-Nebengewerbe, EDV / EDV-Nebengewerbe

z.B. Besuch von Fortbildungsveranstaltungen, Zusatzausbildungen, langjährige einschlägige Berufserfahrungen etc.

4. Nachweis der bisherigen Tätigkeiten in den o. g. Bereichen

5. Ggf. Nachweis weiterer Qualifikationen aus den o. g. Bereichen

6. Bei juristischen Personen (GmbH etc.) müssen die obigen Voraussetzungen für mindestens einen gesetzlichen Vertreter (Gesellschafter/Geschäftsführer) erfüllt sein. Nur Verbandsmitglieder sind zeichnungsberechtigt.

Die überarbeiteten Aufnahme-Richtlinien treten zum 21. Mai 2025 in Kraft.

Mönchengladbach, im März 2025

Der Vorstand

Leistungsübersicht

1. Engagierte und wirksame Interessenvertretung

- Parteipolitisch neutrale Berufs- und Brancheninteressenvertretung der selbständigen Freiberufler, auf kommunaler Landes-, Bundes- sowie europäischer Ebene, gegenüber Regierung, Ministerien, sonstigen Entscheidungsträgern, Politik und Verwaltung.

2. Informationen über Förderprogramme

- Übersendung von Informationsbroschüren und fernmündliche Auskünfte über die Förderprogramme des Bundes und der Länder.

3. Fernmündliche Auskunft und Beratung, soweit gesetzlich zugelassen, zu

- Arbeitsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern.
- Gesellschaftsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Gründung der Umwandlung eines Unternehmens.
- Steuerrechtliche Fragen, Fragen zur betrieblichen Altersversorgung, soweit dies gesetzlich zugelassen ist.

4. Wettbewerbstelefon:

- Sofortige Hilfe bei Abmahnung von Werbemaßnahmen durch Abmahnvereine oder durch Rechtsanwälte im Auftrag von Wettbewerbern. Konkrete fernmündliche Auskünfte und Hilfestellungen des Verbandes.

5. Benennung von sachkundigen Anwälten

- Bei den verschiedenen Gerichten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und in Europa, auch nach besonderen Kenntnissen einzelner Rechtsgebiete und Branchen. Die Inanspruchnahme der Anwälte ist kostenpflichtig (BRAGO) im Rahmen der gesetzlichen Gebührenordnung.

6. Unternehmerisches „Know-How“ durch die Verbands-Experten und Serviceteams

- Benennung geprüfter Unternehmensberater für:
 - Existenzaufbau und Existenzsicherungsberatung
 - Investitionsberatung
 - Branchenspezifische Beratung (Dienstleistungen, freie Berufe)
 - Marketing- und Vertriebsberatung
 - Controlling, Finanzen
- Die Inanspruchnahme der Unternehmensberater und Experten ist kostenpflichtig. Für die Beratung können unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse des Bundes und der Länder in Anspruch genommen werden. Die Berater arbeiten bei Mitgliedsfirmen zu vergünstigten Honorarsätzen.

7. Bücherservice

- Wirtschaftsbücher für die Praxis, Geschäfts- und Unternehmenskonzepte bekannter Verlage mit zum Teil reduzierten Preisen für Mitglieder.

8. Verbands-Veranstaltungen und Seminare

- Teilnahme an organisierten Veranstaltungen mit namhaften Referenten aus der Wirtschaft. Bei gebührenpflichtigen Veranstaltungen und Seminaren gelten für die Mitglieder vergünstigte Konditionen.

9. Stempel für Mitglieder des Verbandes

- Es ist möglich, einen Verbandsstempel mit integrierter Mitgliedsnummer zu führen (kostenpflichtig). Die einmalige Gebühr hierfür beträgt netto 30,60€, zuzüglich 19% MwSt. 5,81€, brutto 36,41€.

10. Der Jahresbeitrag

- Beträgt für ein volles Jahr 455,05€, zuzüglich 19% MwSt. 86,46€, brutto 541,51€. Hierin sind die kostenlose Beratung und Sachbearbeitung in versicherungsrechtlichen Angelegenheiten mit enthalten, soweit dies gesetzlich zulässig ist.



Satzung für den Verband der Sachverständigen und Datenschutzbeauftragten e.V. (VSD)
-eingetragen beim Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf, Nr.: VR 9582

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband der Sachverständigen und Datenschutzbeauftragten“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der freien Sachverständigen und Datenschutzbeauftragten in der Bundesrepublik Deutschland. Sein Ziel ist die Zusammenfassung aller freien Sachverständigen und Datenschutzbeauftragten in der Bundesrepublik Deutschland in einem Verband.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Vertretung der Interessen der freien Sachverständigen und Datenschutzbeauftragten gegenüber der Legislative, Judikative und Exekutive auf Bundes- und Landesebene verfolgt. Zur Sicherstellung der insbesondere von Behörden und Gerichten an einen freien Sachverständigen gestellten hohen Anforderungen erfolgt ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene. Die Mitglieder sollen durch Vorträge und Kongresse jeweils über den neusten Stand von Wissenschaft und Technik informiert werden. Darüber hinaus sollen der Öffentlichkeit sowie Behörden, Verbänden, Gerichten und Industrie- und Handelskammern die Auswahl des für ihre Problemstellung jeweils richtigen freien Sachverständigen durch die regelmäßige Bekanntgabe von aktuellen Mitgliederlisten erleichtert werden.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Aufsichtsrat und
- c) die Mitgliederversammlung

§ 4 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus höchstens sieben Vereinsmitgliedern, darunter der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister sowie der Schriftführer.
- (2) Mitglied des Vorstands kann nur werden, wer mindestens drei Jahre Mitglied des Aufsichtsrates gewesen ist.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich über die Entlastung des Vorstands.

§ 5 Zuständigkeit und Vertretungsmacht des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand hat die Interessen des Vereins sorgfältig zu wahren. Er ist dem Aufsichtsrat gegenüber jederzeit zur Auskunft über alle Belange des Vereins verpflichtet.
- (3) Der Verein wird gegenüber Dritten außergerichtlich und gerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister vertreten, und zwar in der Weise, dass jeder jeweils alleinvertretungsberechtigt ist.

§ 6 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Die Einberufung des Vorstandes zu einer Vorstandssitzung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder durch E-Mail durch den Vorsitzenden erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes erschienen sind.
- (3) Bei der Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne Vorstandssitzung im Umlaufverfahren, und zwar sowohl schriftlich, fernmündlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder durch E-Mail zustande kommen, wobei alle Vorstandsmitglieder vor der Beschlussfassung durch den Vorsitzenden über den Beschlussgegenstand informiert werden müssen. Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass die Stimmen innerhalb einer Frist von einer Woche beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein müssen. Beschlussfähig ist der Vorstand im Rahmen des Umlaufverfahrens nur, wenn alle Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung mitgewirkt haben. Es entscheidet die Mehrheit der Mitglieder. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Der Verein hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus höchstens fünf Mitgliedern, darunter der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch den Vorstand auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Amtszeit beginnt mit der Berufung durch den Vorstand. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Berufung des nächsten Aufsichtsrats im Amt.
- (3) Der Aufsichtsrat ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

§ 8 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Soweit nicht in diese Satzung gesondert geregelt, ist der Aufsichtsrat in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) die Beratung des Vorstandes in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten;
 - b) die laufende Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes;
 - c) Berichterstattung über Geschäftsführung des Vorstandes an die Mitgliederversammlung;
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Entziehung der Ehrenmitgliedschaft;
 - e) die Wahl eines Angehörigen der rechts-, steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufsgruppe zum Kassenprüfer.
- (2) Für die Beschlussfassung des Aufsichtsrats gilt § 6 der Satzung entsprechend

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, Formen und Beschlussfassung

- (1) Soweit nicht in dieser Satzung gesondert geregelt, ist die Mitgliederversammlung in folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - c) Erteilung der Entlastung des Vorstandes;
 - d) Genehmigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr;
 - e) Erhebung einer Umlage;
 - f) Änderung der Satzung;
 - g) Auflösung des Vereins;
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden gefasst.
 - a) in Mitgliederversammlungen (§§10 – 13 der Satzung) oder
 - b) im Umlaufverfahren (§14 der Satzung).

§ 10 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist berufen:
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert;
 - b) wenn ein Drittel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt;
 - c) wenn ein oder mehrere Mitglieder aus dem Vorstand ausscheiden und dadurch der Vorstand beschlussunfähig wird;
 - d) jedoch mindestens einmal pro Geschäftsjahr.

§ 11 Form der Berufung; Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder durch E-Mail unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Für die Annahme der Anträge gilt § 13 Absatz 3 entsprechend.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß berufen wurde.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Mehrheiten im Sinne der Absätze 2 bis 4 sind nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen; Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.

§ 13 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (2) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren

- (1) Ein Mitgliederbeschluss kann bei allen in § 10 der Satzung genannten Berufungsgründen im Umlaufverfahren schriftlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder mittels E-Mail zustande kommen.
- (2) Den Mitgliedern sind die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) schriftlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder E-Mail durch den Vorstandsvorsitzenden mitzuteilen mit dem Hinweis, dass die Stimmen innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Vorstandsvorsitzenden eingegangen sein müssen.
- (3) Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der an dem Umlaufverfahren mitwirkenden Mitglieder gegeben, wenn die Mitglieder gem. Absatz 2 fristgerecht über die Tagesordnung informiert wurden.
- (4) Es entscheidet die Mehrheit der an dem Umlaufverfahren beteiligten Mitglieder. § 12 Absatz 5 der Satzung gilt entsprechend.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende nimmt die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse in eine Niederschrift auf und unterzeichnet sie.
- (6) Das Abstimmungsergebnis ist den Mitgliedern schriftlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder durch E-Mail mitzuteilen.

§ 15 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person sein, sowie jede juristische Person, wie etwa ein anderer Verein. Die Tätigkeit des Vereinsmitglieds soll im Zusammenhang mit der Ausübung des Berufs als Sachverständiger und/oder Datenschutzbeauftragter stehen.
- (2) Einzelnen Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um das Berufsbild des freien Sachverständigen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 16 Eintritt Mitglieder

- (1) Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstands.
- (2) Die Beitrittserklärung mit Angaben des Vor- und Familiennamens, Alter, Beruf und Anschrift sowie Nachweisen über die Qualifikation zum freien Sachverständigen ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt (§18)
 - c) durch Ausschluss (§19)
 - d) durch Streichung (§20) und
 - e) durch Beendigung der beruflichen Tätigkeit als freier Sachverständiger i. S. v. § 15 Absatz 1 der Satzung

§ 18 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit Einschreiben/Rückschein zu erklären. Die Erklärung erfolgt gegenüber dem Vorstand. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand erforderlich.

§ 19 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei Vorlage eines wichtigen Grundes zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag eines Vereinsmitgliedes der Vorstand, sofern das auszuschließende Vereinsmitglied nicht Mitglied des Vorstandes ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag eines Mitglieds über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds, das auch Vorstandsmitglied ist.
- (4) Der Vorstand hat dem auszuschließenden Mitglied den Antrag auf Ausschluss vier Wochen vor der Entscheidung über den Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
- (5) Sofern eine schriftliche Stellungnahme des auszuschließenden Mitglieds vor der Sitzung des über den Ausschluss entscheidenden Organs eingeht, ist diese dem Organ mitzuteilen.
- (6) Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den Vorstand unter Angabe des Ausschlussgrundes unverzüglich schriftlich bekannt gegeben werden, sofern es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war.

§ 20 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten ab der Absendung der Mahnung zur Gänze entrichtet.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss. Die Streichung der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 21 Beitragspflichten

- (1) Der Verein erhebt jährliche Mitgliederbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind zwei Wochen nach Rechnungsstellung fällig.
- (3) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beitragspflichten vom Vorstand gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Gleiches gilt für die Gründungsmitglieder.

§ 22 Schiedsgericht

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und dem Verein, insbesondere bei einem Vereinsausschluss, entscheidet ein Schiedsgericht anstelle eines ordentlichen Gerichts.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt haben. Er wird vom Präsidenten des Landesgerichts Düsseldorf auf Vorschlag des Aufsichtsrats ernannt; der Präsident des Landgerichts ist in seiner Entscheidung frei und an den Vorschlag nicht gebunden. Der Obmann kann für den Einzelfall oder für einen bestimmten Zeitraum oder bis auf Widerruf ernannt werden. Die Beisitzer werden vom Obmann auf Vorschlag der Parteien ernannt; der Obmann ist in seiner Entscheidung frei und an den Vorschlag nicht gebunden.



§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Den oder die Empfänger des Vereinsvermögens bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit der Fassung des Beschlusses nach Absatz 1.

Düsseldorf, den 9. März 2005